

# RS OGH 1985/4/18 12Os32/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1985

## Norm

StGB §146 C1

## Rechtssatz

Hat der Täter um einen einheitlichen Pauschalpreis neben eigenen auch fremde Sachen unter der Vorgabe, auch über letztere verfügberechtigt zu sein, verkauft, so kommt es bei der Ermittlung des Betrugsschadens nicht allein auf die objektiven Wertverhältnisse, sondern auch darauf an, welcher aliquote wertmäßige Anteil des vereinbarten Entgelts einerseits auf die im Eigentum des Täter gestandenen Gegenstände und andererseits auf jene fremden Sachen entfiel, in Ansehung derer er dem Getäuschten Eigentums nicht verschaffen konnte, insofern sind auch opferbezogene Aspekte in die Schadensberechnung einzubeziehen.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 32/85

Entscheidungstext OGH 18.04.1985 12 Os 32/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094106

## Dokumentnummer

JJR\_19850418\_OGH0002\_0120OS00032\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)